

# RS Vwgh 1995/10/24 95/14/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §299 Abs1 litc;

## Beachte

(Im konkreten Fall ging es um die angebliche Übertragung von Patentrechten und die dafür entrichteten "Lizenzgebühren".)

## Rechtssatz

Sind die verfahrensgegenständlichen Leistungsbeziehungen schon im Hinblick auf die aktenkundigen Übertragungen von Rechten und die Zeitpunkte der Verträge voller Widersprüche, Lücken und Ungereimtheiten und ist zudem im - für diese Leistungsbeziehungen grundlegenden - Vertrag weder die Höhe noch die Fälligkeit der vom Abgabepflichtigen zu erbringenden Leistung konkretisiert, so ist eine Verletzung von Verfahrensvorschriften iSd § 299 Abs 1 lit c BAO darin zu erblicken, daß das Finanzamt, ohne weitere Ermittlungen zur Klärung der Ungereimtheiten anzustellen, in sachverhältnismäßiger Hinsicht davon ausgegangen ist, den als Betriebsausgaben geltend gemachten vom Abgabepflichtigen "erbrachten Leistungen" liege ein Leistungsaustausch zugrunde (Hinweis E 17.3.1994, 91/14/0001; E 5.8.1993, 91/14/0127, 0128).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995140027.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)